

# Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I. NEUES RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b - TELEPHON: 45 16 31, KL. 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

Montag, 10. November 1958

Blatt 2240

## Eichung und Nacheichung 1959

=====

10. November (RK) Um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden, bringt das Marktamt der Stadt Wien die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung.

Eichpflichtig sind alle Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird.

Im öffentlichen Verkehr, das heißt im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden, im Handelsverkehr von Vereinen und Genossenschaften, auch wenn sich dieser nur auf Mitglieder beschränkt, im geschäftlichen Verkehr von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben und Personen, die aus der Landwirtschaft einen Erwerb ziehen, und im Betrieb von Beförderungsunternehmungen zur Bestimmung der Fracht und Beförderungsgebühr unterliegen der Eichpflicht: alle Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichtsstücke und Abfüllmaschinen, Fässer und Korbflaschen, in oder samt denen alkoholische Getränke, Moste oder Essig verkauft werden, weiters in oder samt denen andere Flüssigkeiten nach Gewicht verkauft werden, Personenwaagen, die von Ärzten und anderen mit der Gesundheitspflege beschäftigten Personen, ferner in Apotheken, Krankenanstalten und in Bädern (ausgenommen in Saisonbädern), auf Sportfeldern usw. verwendet oder bereitgehalten werden, Fieberthermometer, graduierte medizinische Spritzen usw., die angeboten und verkauft werden.

Die Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichtsstücke und Abfüllmaschinen, Fässer und Korbflaschen, in oder samt denen alkoholische Getränke, Moste oder Essig verkauft werden, weiters in oder samt denen andere Flüssigkeiten nach Gewicht verkauft werden, unterliegen der Eichpflicht auch dann, wenn sie zwar nicht für den An- und

./.

Verkauf, wohl aber zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen verwendet oder bereitgehalten werden.

Wer ein eichpflichtiges Meßgerät verwendet oder bereithält, ist dafür verantwortlich, daß es geeicht ist. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann. (Verwendungsfähige, aber nicht benützte überzählige Waagen in Verkaufslokalen!)

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut. Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (auch bei Waagen über 3.000 kg), bei Fässern mit Ausnahme von Bierfässern drei Jahre. Es ist daher für alle Waagen, Gewichtsstücke, Milchgefäße mit Meßstab und Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan oder Steingut, jedoch einschließlich der Petroleum-Meßapparate), die mit einem, Ende des Jahres ungültig werdenden Eichstempel 1956 oder mit einem früheren versehen sind, die sofortige Nacheichpflicht gegeben. Ab 1. Jänner 1959 dürfen die genannten Meßgeräte somit nur dann im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie einen Eichstempel 1957 oder später tragen; die mit einem Eichstempel 1957 versehenen sind im Laufe des Jahres 1959 nacheichen zu lassen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, sind trotz gültigen Eichstempels nach Behebung des Schadens neuerlich nachzueichen.

Schankgefäße mit einem Nenninhalt von 0.1 Liter und weniger, die den Vorschriften des Maß- und Eichgesetzes nicht entsprechen, können noch bis 31. Dezember 1959 verwendet werden. Hingegen haben alle anderen in Verwendung stehenden Schankgefäße den Vorschriften des Maß- und Eichgesetzes zu entsprechen.

Die Meßgeräte sind zur eichamtlichen Überprüfung in Wien dem Eichamt, Wien, 9, Nußdorfer Straße 90, zu übergeben. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt auf ihrem Verwendungsplatz nachgeeicht werden.

Mit Anfang des Jahres 1959 wird das Marktamt wieder mit einer allgemeinen maß- und gewichtspolizeilichen Kontrolle einsetzen. Selbstverständlich wird aber außerdem jederzeit im Rahmen der marktamtlichen Geschäftsrevision auch die Einhaltung der eichpolizeilichen Vorschriften überwacht.

1.301 junge Menschen gehen länger in die Schule  
=====

10. November (RK) Für die schon seit Jahren in Wien für Abgänger der Pflichtschulen geführten Einjährigen Lehrkurse (freiwilliges neuntes Schuljahr) haben sich heuer insgesamt 1.301 Teilnehmer, und zwar 772 Knaben und 529 Mädchen, gemeldet.

Die Einjährigen Lehrkurse werden nach einem besonderen berufsvorbereitenden Lehrplan geführt, in dem für die Schüler auch ein Werkstättenunterricht und für die Schülerinnen eine hauswirtschaftliche Ausbildung vorgesehen sind. Teilnehmer sind vor allem Jugendliche, die ihre Schulbildung nach der praktischen Richtung hin vervollkommen wollen, um so in besondere Zweige des Berufslebens oder in eine mittlere Fachschule Aufnahme zu finden.

- - -

70. Geburtstag von Friedrich Wild  
=====

10. November (RK) Am 11. November vollendet der emeritierte Universitätsprofessor für englische Sprache und Literatur Dr. Friedrich Wild das 70. Lebensjahr.

In Wien geboren, wo er die Fachstudien absolvierte, war er zunächst als Mittelschullehrer tätig und habilitierte sich 1919. Im Jahre 1948 trat er in den Ruhestand, ist aber weiterhin als Lehrbeauftragter beschäftigt. Prof. Wild, der wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ist, gehört zur alten Wiener Philologenschule. Er ist einer der besten Kenner der alt- und mittelenglischen Sprache und Literatur und hat viele Arbeiten veröffentlicht. Sein Spezialgebiet ist die Erforschung des Verhältnisses von Wien und Österreich zu England und seiner Kultur. Sein umfangreichstes Werk "Die englische Literatur der Gegenwart" stellt eine wertvolle Materialsammlung dar und ist für die Studierenden sehr wichtig.

- - -

Beflaggung am 12. November  
=====

10. November (RK) Bürgermeister Jonas hat für den 12. November, dem 40. Jahrestag der Gründung der Republik Österreich, die Beflaggung der städtischen Gebäude angeordnet.

- - -

Bauoberbehörde dankt Stadtrat a.D. Thaller  
=====

10. November (RK) Die Bauoberbehörde hat in ihrer heutigen Sitzung auf Antrag von Stadtrat Heller nachstehenden Beschluß gefaßt:

"Die Mitglieder der Bauoberbehörde für Wien bringen Gemeinderat Leopold Thaller, der bis zur Zurücklegung seiner Funktion als Amtsführender Stadtrat für Bauangelegenheiten vom Bürgermeister als sein ständiger Stellvertreter im Vorsitz der Bauoberbehörde betraut war, ihren besonderen Dank für die vorbildliche und stets sachliche Leitung der Beratungen dieser Körperschaft zum Ausdruck. Sie verbinden damit ihre herzlichsten Wünsche für ein weiteres Wohlergehen ihres hochgeschätzten langjährigen Vorsitzenden."

In diesem Beschluß kommt die Anerkennung und Wertschätzung, die die Mitglieder der Bauoberbehörde Stadtrat a.D. Thaller für seine langjährige, ersprießliche Tätigkeit als Vorsitzender der Bauoberbehörde entgegenbringen, zum Ausdruck.

Die Bauoberbehörde hat in der gleichen Sitzung mehr als 200 Geschäftsstücke erledigt.

- - -

Rinderhauptmarkt vom 10. November  
=====

10. November (RK) Unverkauft von der Vorwoche: 28 Kühe, 1 Kalbin, Summe 29. Neuzufuhren, Inland: 160 Ochsen, 134 Stiere, 828 Kühe, 149 Kalbinnen, Summe 1.271. Ungarn: 125 Kühe, 5 Kalbinnen, Summe 130, Polen: 72 Stiere, 34 Kühe, 4 Kalbinnen, Summe 110. Gesamtauftrieb: 160 Ochsen, 206 Stiere, 1.015 Kühe, 159 Kalbinnen, Summe 1.540. Verkauft: 160 Ochsen, 205 Stiere, 999 Kühe, 159 Kalbinnen, Summe 1.523. Unverkauft: 1 Stier, 16 Kühe, Summe 17.

Preise: Ochsen 10 bis 12 S, Extremware 12.10 bis 12.50 S, Stiere 10.60 bis 12.10 S, Extremware 12.20 bis 12.60 S, Kühe 7.20 bis 10 S, Extremware 10.10 bis 10.50 S, Kalbinnen 10.30 bis 11.80 S, Extremware 11.90 bis 12.30 S, Beinlvieh, Kühe 6.20 bis 8 S, Ochsen, Kalbinnen 9.20 bis 10.50 S. Der Durchschnittspreis für inländische Rinder ermäßigte sich bei Ochsen um 21 Groschen, bei Kühen um 39 Groschen, bei Kalbinnen um 37 Groschen und erhöhte sich bei Stieren um drei Groschen je Kilogramm. Er beträgt bei Ochsen 10.93 S, Stieren 11.53 S, Kühen 8.42 S, Kalbinnen 10.61 S. Beinlvieh ermäßigte sich bis zu 40 Groschen je Kilogramm. Ausländische Rinder notierten: ungarische Kühe 8 bis 10.30 S, ungarische Kalbinnen 9.50 bis 10.40, polnische Stiere 11.50 bis 12 S, Kühe 8.80 bis 9.80 S, polnische Kalbinnen 9.60 bis 11.20 S.

- - -